GEMEINDE HAUSEN AG



Einladung zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde

Donnerstag, 19. November 2026, 19.30 Uhr



LIEBE STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGER

Sie halten die Broschüre als Einladung zur Gemeindeversammlung in den Händen. Darin finden Sie die Traktanden mit den Berichten in Kurzform. Wer die vollständigen Berichte sowie weitere Dokumente zu den Versammlungsgeschäften (Protokoll, Kreditunterlagen, etc.) erhalten möchte, kann diese bei der Gemeindekanzlei Hausen AG via Tel. 056 461 70 40 oder per E-Mail an gemeindekanzlei@hausen.swiss bestellen oder auf unserer Webseite www.hausen.swiss herunterladen.

Die Grundlage für die Arbeit des Gemeinderates bildet neben dem Gesetz, das Leitbild sowie die festgelegten Ziele, welches der Gemeinderat jährlich überarbeitet. Aufgrund dessen werden Budget beziehungsweise einzelne Kreditvorlagen ausgearbeitet.

Die Akten zu den Verhandlungsgeschäften liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten vom 5. bis 19. November 2026 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der direkten Demokratie unserer Gemeinde zu beteiligen und an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Fragen oder sonstige Rückmeldungen nehmen die einzelnen Gemeinderäte oder die Gemeindeverwaltung gerne entgegen.

Gemeinderat Hausen AG

EINLADUNG
ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 19. November 2026, 19.30 Uhr
in der Mehrzweckhalle Hausen AG

TRAKTANDEN

1. Protokoll
2. Einbürgerungen
3. Zustimmung Beitritt Regionale Integrationsfachstelle
4. Genehmigung Reglement frühe Sprachförderung
5. Zustimmung Einführung offene Kinder- und Jugendarbeit in Hausen AG
6. Genehmigung Reglement über den Erneuerungsfond für die Liegenschaft Mitteldorfstrasse 3
7. Verpflichtungskredit Erneuerung Wasserleitungen im Gebiet «Stück» in der Höhe von CHF 410'000 inkl. MWST
8. Verpflichtungskredit Erneuerung Hauptstrasse und Bushaltestelle «Turnhalle» in der Höhe von CHF 1'100'000 inkl. MWST.
9. Genehmigung Budget 2027 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110 %
10. Verschiedenes

1 PROTOKOLL

Das Protokoll der letzten ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 kann im Internet unter www.hausen.swiss oder bei der Gemeindekanzlei in gedruckter Form bezogen werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 sei zu genehmigen.



2 EINBÜRGERUNGEN

IN KÜRZE

Die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen sind erfüllt. Anlässlich eines persönlichen Gesprächs sowie aufgrund der eingeholten Referenzen kann der Gemeinderat die Einbürgerung der gesuchstellenden Personen empfehlen.



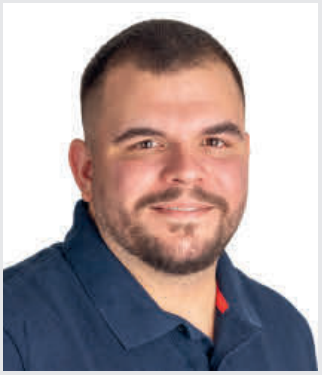
Bayer, Ewald, deutscher Staatsangehöriger, geboren 25. September 1963, geschieden, Selbständigerwerbender im Bereich «Gebäudetechnik».

Er besitzt die Niederlassung C und ist seit 2016 wohnhaft in Hausen AG, seit 2019 an der Holzgasse 4.



Nakbi, Haniyeh, iranische Staatsangehörige, geboren 26. Oktober 1996, verheiratet, Sachbearbeiterin Klientenbuchhaltung bei den Sozialen Dienstleistungen Region Brugg.

Sie besitzt die Niederlassung C und ist seit 2021 wohnhaft in Hausen AG, Hochrütistrasse 13.



Varol, Can, türkischer Staatsangehöriger, geboren 25. Juni 1997, ledig, Servicetechniker bei der Kuhn und Bieri AG.

Er besitzt die Niederlassung C und ist seit 2012 wohnhaft in Hausen AG, Sooremattstrasse 4.



Varol, Dilara, türkische Staatsangehörige, geboren 27. September 2003, ledig, Mitarbeiterin im Sales & Customer Support bei der Kärcher AG.

Sie besitzt die Niederlassung C und ist seit 2012 wohnhaft in Hausen AG, Sooremattstrasse 4.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, folgende Personen in das Einwohnerbürgerrecht der Gemeinde Hausen AG aufzunehmen:

a) Bayer, Ewald
b) Nakbi, Haniyeh
c) Varol, Can
d) Varol, Dilara

3 ZUSTIMMUNG BEITRITT REGIONALE INTEGRATIONSFACHSTELLE

Ausgangslage
Im Rahmen der Klausur 2026 hat der Gemeinderat die regionale Zusammenarbeit als strategischer Legislaturschwerpunkt festgelegt. In diesem Zusammenhang wurde geprüft, ob die Gemeinde Hausen AG der Regionalen Integrationsfachstelle (RIF) Region Brugg beitreten soll.

Die Regionale Integrationsfachstelle ist eine gemeinsame Fachstelle der Gemeinden Birr, Brugg, Veltheim und Windisch. Sie unterstützt Gemeinden, Schulen, Soziale Dienste, Vereine sowie Personen mit Migrationshintergrund bei Integrationsfragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Information, Beratung, Koordination und Vernetzung im Integrationsbereich. Die Fachstelle nahm ihre Tätigkeit am 1. Januar 2024 auf und wird von den bisherigen Trägergemeinden nach Abschluss der Pilotphase ab dem Jahr 2027 in den Regelbetrieb überführt.

Die Evaluation der Pilotphase zeigt, dass sich die Regionale Integrationsfachstelle etabliert hat und ihren Auftrag wirksam erfüllt. Die Anzahl der persönlichen Beratungen stieg von 148 im Jahr 2024 auf 442 im Jahr 2025 an. Gleichzeitig wurden Schulen, Gemeindeverwaltungen, Soziale Dienste und Freiwilligenorganisationen bei Integrationsfragen unterstützt sowie verschiedene Projekte zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts begleitet.

Nutzen für die Gemeinde und Schule
Die Sozialen Dienste und die Schule Hausen AG haben die Möglichkeiten eines Beitritts geprüft und beurteilen die Zusammenarbeit mit der Regionalen Integrationsfachstelle positiv. Aus Sicht der Schule bietet die Fachstelle insbesondere bei anspruchsvollen Elterngesprächen, bei sprachlichen und kulturellen Fragestellungen sowie bei komplexen Integrationsfällen einen Mehrwert. Lehrpersonen und Schulleitung erhalten Zugang zu spezialisiertem Fachwissen und können bei Bedarf auf eine professionelle Beratungs- und Koordinationsstelle zurückgreifen. Dadurch können die vorhandenen Ressourcen der Schule verstärkt für ihren Kernauftrag eingesetzt werden.

Die Fachstelle unterstützt zudem Eltern und Familien mit Migrationshintergrund beim Verständnis des Schweizer Bildungs- und Gesellschaftssystems. Dies reduziert Missverständnisse und Konflikte, stärkt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus und verbessert die Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig können Integrationsprobleme frühzeitig erkannt und geeignete Massnahmen eingeleitet werden.

Auch für die Gemeindeverwaltung und die Sozialen Dienste ergeben sich Vorteile. Die RIF stellt Fachwissen zur Verfügung, unterstützt bei der Klärung von Zuständigkeiten und kann auf ein regionales Netzwerk von Fachpersonen und Schlüsselpersonen zurückgreifen. Dadurch werden bestehende Strukturen entlastet und Doppelspurigkeiten vermieden.

Sprachstanderhebung
Im Zusammenhang mit einem möglichen Beitritt wurde zudem geklärt, dass die Gemeinde Hausen AG die bereits vorbereitete Sprachstandserhebung weiterhin selbst durchführen kann. Die entsprechenden Beiträge des Kantons werden auch künftig direkt an die Gemeinde ausgerichtet. Der Beitritt zur RIF hat diesbezüglich keine finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen
Die Kosten für die Beteiligung an der Regionalen Integrationsfachstelle werden anhand der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden berechnet. Gemäss den aktuellen Angaben der Trägerschaft beträgt der Gemeindebeitrag CHF 3.30 pro Einwohner/in und Jahr. Der Kanton Aargau übernimmt weiterhin einen wesentlichen Teil der Gesamtkosten der Fachstelle und trägt rund 70 % der Finanzierung.

Bei einer Einwohnerzahl von rund 4'000 Einwohner/innen ergeben sich für die Gemeinde Hausen AG jährlich wiederkehrende Kosten von rund CHF 13'200. Die entsprechenden Mittel wurden im Budget 2027 eingestellt.

Der Gemeinderat erachtet den Beitritt als sinnvoll und zweckmässig. Mit dem Anschluss an eine bestehende und bewährte regionale Fachstelle kann auf den Aufbau eigener Strukturen verzichtet werden. Gleichzeitig erhält die Gemeinde Zugang zu spezialisiertem Fachwissen, bewährten Angeboten und regionalen Netzwerken. Dies stärkt die Schule, die Sozialen Dienste und Verwaltung und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Gemeinde.

ANTRAG

Dem Beitritt der Einwohnergemeinde Hausen AG zur Regionalen Integrationsfachstelle (RIF) Region Brugg per 1. Januar 2027 sowie den verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 3.30 pro Einwohnerin bzw. Einwohner sei zuzustimmen.

4 GENEHMIGUNG REGLEMENT FRÜHE SPRACHFÖRDERUNG

Ausgangslage
Gute Deutschkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Start in den Kindergarten und für die weitere schulische Laufbahn. Sprachliche Fähigkeiten unterstützen Kinder nicht nur beim Lernen, sondern auch beim Aufbau sozialer, kognitiver und emotionaler Kompetenzen. Gerade in den ersten Lebensjahren kann Sprache besonders wirksam und auf spielerische Weise erworben und gefördert werden.

Im Kanton Aargau verfügen rund 40 % der Kinder beim Eintritt in den Kindergarten über ungenügende Deutschkenntnisse. Werden sprachliche Defizite bereits vor dem Kindergarteneintritt erkannt, können diese frühzeitig und gezielt angegangen werden. Später sind fehlende sprachliche Grundlagen deutlich schwieriger zu kompensieren. Der Kanton Aargau hat deshalb die frühe Erkennung des Sprachförderbedarfs gesetzlich verankert. Die Sprachstanderhebung erfolgt rund eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt und ist für die Eltern obligatorisch. Die Teilnahme an einem anschliessenden Förderangebot bleibt freiwillig. Die Gemeinde Hausen AG hat bereits im Januar 2026 eine Sprachstanderhebung durchgeführt und per August 2026 im Rahmen eines Pilotprojekts ein freiwilliges Förderangebot gestartet.

Frühe Förderung als Investition in die Zukunft
Mit der frühen Sprachförderung wird bewusst bei der Prävention angesetzt. Ziel ist es, Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf nicht erst nach dem Eintritt in den Kindergarten zu unterstützen, sondern bereits dort anzusetzen, wo Förderung besonders wirksam ist: im Vorschulalter. Damit sollen die Kinder mit möglichst guten sprachlichen Voraussetzungen in ihre schulische Laufbahn starten können.

Frühe Sprachförderung ist dabei mehr als das Erlernen einzelner Wörter. Im gemeinsamen Spiel, im Gespräch und in Alltagssituationen lernen die Kinder, sich auszudrücken, andere zu verstehen, Anweisungen zu folgen und mit anderen Kindern in Kontakt zu treten. Gleichzeitig werden soziale Kompetenzen gestärkt. Die Förderung erfolgt niederschwellig, alltagsintegriert und spielerisch und orientiert sich am Entwicklungsstand der Kinder.

Aus Sicht des Gemeinderates ist es sinnvoll, finanzielle Mittel möglichst früh und präventiv einzusetzen. Kinder, die dem Unterricht sprachlich besser folgen und sich im Kindergarten leichter integrieren können, erhalten bessere Voraussetzungen für ihre weitere schulische Entwicklung. Gleichzeitig besteht die Chance, dass durch eine frühzeitige Förderung spätere, aufwendigere und kostenintensivere Förder- oder sonderpädagogische Massnahmen reduziert werden können. Die frühe Sprachförderung ist damit eine Investition in die Chancengerechtigkeit der Kinder und zugleich in eine nachhaltige Präventionsarbeit der Gemeinde.

Umsetzung in Hausen AG
Kinder, bei denen die Sprachstanderhebung einen Förderbedarf ausweist, erhalten die dringende Empfehlung, im Jahr vor dem Kindergarteneintritt an mindestens zwei Halbtagen pro Woche ein geeignetes Förderangebot zu besuchen. In Hausen AG erfolgt die frühe Sprachförderung in Zusammenarbeit mit der Spielgruppe «Schnäggehüsli». Die Gemeinde hat hierfür eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche insbesondere die Zusammenarbeit, die Qualitätsanforderungen, den Informationsfluss und die Aufgaben der Beteiligten regelt.

Die Qualität des Angebots wird durch den regelmässigen Austausch zwischen Gemeinde, Schule, DaZ-Lehrperson und Spielgruppenleitung sowie durch Beobachtung und Dokumentation der Sprachentwicklung sichergestellt. Vor dem Übertritt in den Kindergarten findet zudem ein fachlicher Austausch statt, damit ein allfällig weiterbestehender Förderbedarf frühzeitig bekannt ist und der Schule ein möglichst guter Anschluss gelingt.

Finanzierung und Unterstützung der Familien
In Hausen AG wohnhafte Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf sollen unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Familien Zugang zur frühen Sprachförderung erhalten. Ein an das Kinderbetreuungsgesetz angelehntes Reglement «Frühe Sprachförderung» soll eine einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Gemeinde regeln, damit die Chancengleichheit gewährleistet ist und alle Kinder unabhängig ihrer finanziellen Mittel vom Förderangebot profitieren können. Anspruch auf eine Subvention besteht, wenn ein ausgewiesener Sprachförderbedarf vorliegt, die Eltern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen, das Kind und mindestens ein Elternteil in Hausen AG wohnhaft sind und die Spielgruppe mindestens an zwei Halbtagen pro Woche besucht wird.

Der Kanton Aargau beteiligt sich bei erfüllten Voraussetzungen mit einem Pauschalbeitrag von insgesamt CHF 600.00 pro Kind und Jahr. Die nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleibenden Kosten sind grundsätzlich von den Eltern zu übernehmen. Familien in wirtschaftlich bescheideneren Verhältnissen werden gemäss dem vorgesehenen Subventionsmodell einkommens-

abhängig durch die Gemeinde unterstützt. Ein Spielgruppenplatz mit Sprachförderung kostet derzeit CHF 380.00 pro Halbtag und Quartal, d. h. CHF 760.00 pro Quartal bei den obligatorischen zwei Halbtagen pro Woche. Ein Spielgruppenjahr (4 Quartale) verursacht somit Kosten in der Höhe von CHF 3'040.00 abzüglich der kantonalen Pauschale von CHF 600.00.
Die effektiven finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hängen damit von der Anzahl Kinder mit ausgewiesenem Sprachförderbedarf, der tatsächlichen Teilnahme am Förderangebot sowie von den wirtschaftlichen Verhältnissen der anspruchsberechtigten Familien ab. Mit dem Reglement wird eine transparente und nachvollziehbare Grundlage für die kommunale Kostenbeteiligung geschaffen.

Reglement und weiteres Vorgehen
Das vorliegende Reglement «Frühe Sprachförderung» regelt den Geltungsbereich, die Anspruchsvoraussetzungen, die kantonalen Beiträge, die einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Gemeinde sowie die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Familien. Es soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten, sofern es durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen wird und der Beschluss in Rechtskraft erwächst.

Würdigung Gemeinderat
Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der frühen Sprachförderung gezielt und verantwortungsvoll in die Entwicklung der jüngsten Bevölkerung gefördert wird. Wer früh in die Sprache investiert, verbessert die Voraussetzungen für Bildung, Integration und gesellschaftliche Teilhabe. Die Massnahme setzt präventiv an und unterstützt Kinder dabei, mit besseren Chancen in den Kindergarten und in ihre weitere Schullaufbahn zu starten.

ANTRAG

Das Reglement «Frühe Sprachförderung» der Gemeinde Hausen AG sei zu genehmigen.





5 ZUSTIMMUNG EINFÜHRUNG OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT IN HAUSEN AG

Ausgangslage
Kinder und Jugendliche brauchen neben der Schule, Familie, Freunde, Vereine auch Orte, an denen sie sich treffen, ihre Freizeit verbringen und eigene Ideen entwickeln können. Mit dem Übergang von der Kindheit in die frühe Jugend verändert sich die Lebenswelt der Kinder. Sie werden zunehmend selbstständiger, bewegen sich vermehrt ohne ihre Eltern im Dorf und orientieren sich stärker an Gleichaltrigen.

Als Legislaturschwerpunkt der laufenden Amtsperiode 2026/2029 möchte der Gemeinderat u. a., die Gesellschaft und Bildung in Hausen AG fördern, damit die Gemeinde für alle Generationen attraktiv ist. Als Massnahme wurde die Einführung einer Jugendarbeit vor Ort festgelegt, da zurzeit lediglich ein solches Angebot für die Oberstufenschüler/innen in Windisch besteht. Für die restliche Altersgruppe fehlt ein regelmässiges, freiwilliges und niederschwelliges Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hausen AG, weshalb eine Zusammenarbeit mit der bestehenden Jugendarbeit der Gemeinde Windisch als zielführend und sinnvoll betrachtet wird.

Gründe für ein Angebot in Hausen AG
Vor über 10 Jahren wurde in der Gemeinde Hausen AG eine Schulsozialarbeit und Sozialberatung eingeführt, welche sich niederschwellig um Belangen von Kindern, Jugendlichen und Familien annimmt. Diese Angebote sowie Vereinsangebote sind wichtig und wertvoll, können jedoch den Inhalt einer offenen Kinder- und Jugendarbeit nicht ersetzen. Eine eigene Kinder- und Jugendarbeit bietet folgende Vorteile für Hausen AG:

- Freiwillige und niederschwellige Angebote direkt in Wohngemeinde nutzen
- Keine finanziellen Verpflichtungen für die nutzenden Kinder
- Kinder können eigene Ideen einbringen und Projekte mitgestalten
- Fachperson ist regelmässig und verlässlich vor Ort

Durch die Zusammenarbeit mit professionellen Jugendarbeitenden soll der Zugang zu den Jugendlichen gestärkt werden. Weiter können auch kommunale Herausforderungen wie Littering oder Vandalismus frühzeitig und präventiv thematisiert werden. Die Jugendlichen werden für die Auswirkungen ihres Handelns sensibilisiert und darin unterstützt, Verantwortung für sich selbst und ihr Umfeld zu übernehmen. Gleichzeitig bietet die offene Kinder- und Jugendarbeit Orientierung, fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung und unterstützt junge Menschen dabei, ihren Lebensweg mit Perspektiven und Motivation zu gestalten.

Zusammenarbeit mit der Gemeinde Windisch
In der Gemeinde Windisch existiert bereits eine offene Kinder- und Jugendarbeit und die Hausener Oberstufenschüler/innen können davon Gebrauch machen. Eine gemeinsame offene Kinder- und Jugendarbeit bietet deshalb eine wertvolle Möglichkeit, frühe Kontakte zu knüpfen und Beziehungen über Jahre aufzubauen. Das geplante Angebot in Hausen AG soll deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr kann es mit der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit in Windisch verbunden werden und dadurch einen zusätzlichen Mehrwert für die Kinder aus Hausen AG schaffen.
Durch gemeinsame Aktivitäten und Angebote können die Kinder bereits während der 4. bis 6. Klasse Schüler/innen aus Windisch kennenlernen, die später mit ihnen gemeinsam die Oberstufe besuchen. Dadurch entstehen frühzeitig soziale Kontakte und erste Verbindungen über die Gemeindegrenzen hinweg.

Abgrenzung zu Schulsozialarbeit
Die Schulsozialarbeit übernimmt eine wichtige Rolle und unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrpersonen insbesondere bei sozialen, persönlichen und schulischen Herausforderungen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit setzt hingegen nicht voraus, dass ein Problem besteht. Es besteht deshalb keine Doppelspurigkeit, sondern es handelt sich um zwei unterschiedliche und sich ergänzende Angebote. Ein Kind kann die Jugendarbeit besuchen, weil es:

- Freunde treffen möchte,
- spielen möchte,
- einen Nachmittag gemeinsam verbringen möchte,
- eine eigene Idee umsetzen möchte,
- bei einem Projekt mitmachen möchte oder
- einfach einen Ort und eine erwachsene Bezugsperson ausserhalb von Schule und Elternhaus sucht.

Inhalt der Jugendarbeit in Hausen AG
Die neugeschaffenen 40 Stellenprozente sollen gezielt und bedarfsgerecht für die Gemeinde Hausen AG und die Bedürfnisse der ortsansässigen 4. bis 6. Klässler eingesetzt werden. Bei der Ausgestaltung soll auf Ideen und Wünsche der Kinder, wenn immer möglich und im Rahmen des genehmigten Budgets, eingegangen werden. Denkbar wären Pausenplatzanimationen für Erstkontakte, Mittwochnachmittagsangebote, offener Treff

im Schützenhaus, Ferien- und Projektangebote, welche gemeinsam entwickelt werden. Die reine Durchführung von einzelnen Veranstaltungen oder sporadische Aktionen reichen nicht aus, um Beziehungen zu den Kindern aufzubauen und eine verlässliche Anlaufstelle darzustellen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine Investition in Prävention. Durch die regelmässige Präsenz einer Fachperson können Beziehungen aufgebaut und Entwicklungen früh wahrgenommen werden. Es geht dabei nicht darum, Kinder zu überwachen oder Probleme zu suchen.
Wenn Schwierigkeiten entstehen, kennen die Kinder zudem eine erwachsene Fachperson, der sie vertrauen und an die sie sich freiwillig wenden können. Das vorgesehene 40 %-Pensum wird als realistisches Einstiegspensum verstanden, welches ermöglicht, die offene Kinder- und Jugendarbeit in Hausen zu etablieren, Erfahrungen zu sammeln und tragfähige Grundlagen aufzubauen. Kontinuierliche Überprüfungen dienen dazu, gewonnene Erkenntnisse einfliessen zu lassen und allfällige weitere Angebote auszugestalten. Ziel ist der Aufbau eines regelmässigen, niederschwelligen und altersgerechten Angebots für die Mittelstufe in Hausen AG, welches die bestehenden Angebote der Schule, der Schulsozialarbeit und der Jugendarbeit in Windisch sinnvoll ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen
Für die Einführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Hausen AG ist ein jährlich wiederkehrender Aufwand von rund CHF 67'000 vorgesehen. Damit finanziert die Gemeinde ein gezieltes 40 %-Pensum und die damit verbundenen Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb der offenen Kinder- und Jugendarbeit (inkl. Raum- und Energiekosten, Verbrauchsmaterial, Soziallasten und Lohnkosten) für die Gemeinschaft von Hausen AG. Der Gemeinderat erachtet diesen Betrag als sinnvolle und verhältnismässige Investition, weil damit eine konkrete Lücke im bestehenden Angebot geschlossen wird.

ANTRAG

Der Einführung einer offenen Kinder- und Jugendarbeit im Umfang eines 40 % Stellenpensum basierend auf der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Windisch sei zuzustimmen.



6 GENEHMIGUNG REGLEMENT ÜBER DEN ERNEUERUNGSFONDS FÜR DIE LIEGENSCHAFT MITTELDORFSTRASSE 3

Ausgangslage
Das Mehrfamilienhaus an der Mitteldorfstrasse 3 mit elf Mietwohnungen steht im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Gemeinde braucht es nicht für ihre Aufgaben, sondern vermietet es. Es zählt deshalb zum Finanzvermögen und soll sich aus den Mieten selbst tragen.

Die Gemeindeversammlung vom 20. November 2025 hat für die Gesamtsanierung einen Verpflichtungskredit von CHF 2'564'000 bewilligt. Der Gemeinderat hat damals angekündigt, für die Liegenschaft einen Erneuerungsfonds einzurichten und das Reglement dazu im Jahr 2026 vorzulegen. Gebaut wird voraussichtlich von November 2026 bis Ende Juli 2027, damit die Wohnungen ab 1. Oktober 2027 zur Vermietung bereitstehen.

Wozu ein Erneuerungsfonds
Ein Haus benötigt regelmässig (alle paar Jahrzehnte) eine grosse Sanierung. Die Gemeinde reserviert deshalb jedes Jahr einen Teil des Mietertrags für diesen Zeitpunkt. Das geschieht in der Buchhaltung: Der Fonds ist ein zweckgebundener Teil des Eigenkapitals, kein eigenes Bankkonto. Er zeigt jederzeit, wie viel für die Liegenschaft reserviert ist. Wird saniert, fängt er die Kosten in der Rechnung auf, und die Belastung verteilt sich über mehrere Jahre statt auf ein einziges. Einen solchen Fonds kann nur die Gemeindeversammlung einrichten.

Was das Reglement festlegt
In den Fonds fliesst jedes Jahr mindestens 1 % des Gebäudeversicherungswertes. Nach heutigem Wert von CHF 3'614'000 wären das CHF 36'140. Dieser Wert beruht auf einer Schätzung von 1995. Nach der Sanierung legt die Gebäudeversicherung einen neuen Wert fest, und die Einlage ändert sich entsprechend. Der Betrag ist deshalb ein Richtwert. Die Einlage wird aus dem Mietertrag der Liegenschaft gedeckt; die Gemeindeversammlung beschliesst sie jedes Jahr mit dem Budget.

Der Gemeinderat überprüft den Satz mindestens alle vier Jahre. Ist vorübergehend kein Erneuerungsbedarf absehbar, kann er die Einlage im Budget kürzen oder aussetzen, höchstens zwei Jahre hintereinander und mit Begründung. Den Fonds ganz oder teilweise auflösen kann nur die Gemeindeversammlung.

Aus dem Fonds werden grössere Arbeiten bezahlt, die den Wert des Hauses erhalten: Erneuerungen und Sanierungen, energetische Massnahmen und behördliche Auflagen sowie Schäden, die keine Versicherung deckt. Den gewöhnlichen jährlichen Unterhalt bezahlt die Gemeinde wie bisher aus der laufenden Rechnung. Für einen Ausbau oder eine Aufwertung des Hauses braucht es weiterhin einen eigenen Kredit.

Jede Massnahme braucht einen bewilligten Kredit; erst danach wird der Betrag dem Fonds belastet, und die Entnahme erscheint in der Jahresrechnung, die die Gemeindeversammlung genehmigt. Der Fonds wird nicht verzinst.

Was 1 % leistet
Nach heutigem Wert kommen in 32 Jahren (so lange dauerte es bis zur heutigen Sanierung) CHF 1'156'480 zusammen. Das ist weniger als die Hälfte der heutigen Sanierungskosten. Sollte der Fonds die nächste Sanierung ganz auffangen, müssten jährlich rund 2,2 % eingelegt werden.

Der Gemeinderat beantragt trotzdem 1 % als Mindestsatz. Der Fonds soll die Belastung über die Jahre verteilen, nicht die ganze nächste Sanierung abdecken. Was er nicht auffängt, belastet die Rechnung im Jahr der Sanierung, so wie heute ohne Fonds. Das Reglement lässt höhere Einlagen mit dem Budget zu, und der Gemeinderat prüft den Satz regelmässig.

Inkrafttreten
Das Reglement gilt ab 1. Januar 2028. 2027 wird gebaut, und bis Oktober fliessen keine Mieten. Die erste Einlage fällt im ersten Jahr an, in dem das sanierte Haus das ganze Jahr vermietet ist, also voraussichtlich 2028. Die Rechnung 2026 und das Budget 2027 sind nicht betroffen.

Finanzielle Auswirkungen
Ab 2028 fliesst jährlich 1 % des dann gültigen Versicherungswertes in den Fonds, nach heutigem Wert CHF 36'140. Die Einlage belastet die Erfolgsrechnung jedes Jahr mit diesem Betrag. Die Gemeinde gibt dabei kein Geld aus: Der Betrag bleibt im Eigenkapital und ist für die Liegenschaft Mitteldorfstrasse 3 reserviert. Der Finanzplan enthält die Einlage ab 2028 bereits.

ANTRAG

Das Reglement über den Erneuerungsfonds für die Liegenschaft Mitteldorfstrasse sei zu genehmigen.





7 VERPFLICHTUNGS-KREDIT ERNEUERUNG WASSERLEITUNGEN IM GEBIET «STÜCK»

Ausgangslage
Der Abschnitt der Wasserleitung im südlichen Teil der Stückstrasse, ab der Einmündung der Südbahnstrasse bis zur Verzeigung Wiesenweg, ist in einem schlechten Zustand und muss ersetzt werden. Der 190 m lange Leitungsabschnitt aus Eisenguss mit einem Innendurchmesser von 100 mm wurde etappenweise in den Jahren 1961 und 1970 erstellt. Gemäss Zustandsbewertung der Wasserleitungen zur Erarbeitung des Generellen Wasserversorgungsplanes (GWP) muss die Leitung dringend ersetzt werden (Priorität 1). Der schlechte Zustand zeigt sich auch an zahlreichen Rohrleitungsbrüchen in der jüngeren Vergangenheit.

Ebenfalls Erneuerungsbedarf besteht bei der an den vorerwähnten Leitungsabschnitt angeschlossenen Wasserleitung in der Südbahnstrasse. Die 110 m lange Gussleitung mit einem Innendurchmesser von 100 mm wurde im Zuge der Erschliessung des Quartiers «Stück» ebenfalls im Jahr 1961 erstellt. Gemäss GWP soll die Leitung bis zum Jahr 2028 ersetzt werden (Priorität 2). Bei einem Rohrleitungsbruch im Dezember 2024 wurde ein Ringriss (Radialriss im gesamten Rohrleitungsumfang) festgestellt, was den Handlungsbedarf eindrücklich bestätigt hat.



Die IBB Energie AG plant und realisiert aktuell eine Energieachse zwischen Brunegg und Brugg zum Betrieb eines Fernwärmenetzes. Neben der Hauptachse in der Hauptstrasse sollen in der Gemeinde Hausen AG auch Quartiere mit grösseren Wohnüberbauungen erschlossen werden. Dazu sind in der Stückstrasse und in der Südbahnstrasse jeweils zwei Fernwärmeleitungen (Vorlauf und Rücklauf) vorgesehen. Ausserdem möchte die IBB Energie AG für eine zukunftssichere Stromversorgung in diesem Gebiet das Stromnetz sanieren. Es braucht neue Kabelverteilkabinen und neue Rohranlagen, die die einzelnen Liegenschaften direkt resp. «sternenförmig» erschliessen. Die weiteren angefragten Werkleitungseigentümer/innen haben keinen Erneuerungs- oder Ausbaubedarf angemeldet.

Die Stückstrasse und die Südbahnstrasse sind in einem allgemein guten Zustand. Die Strassenentwässerung funktioniert problemlos. Es besteht kein genereller Erneuerungsbedarf am Strassenkörper.

Die Wasserversorgung Hausen AG hat die IBB Energie AG mit der Ausarbeitung eines auf die unterschiedlichen Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen koordinierten Bauprojektes zur Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen in der Stückstrasse und in der Südbahnstrasse beauftragt.

Projekt
Als Ersatz für die maroden Wasserleitungen sind auf einer Länge von insgesamt rund 300 m neue Leitungen aus duktilem Guss mit einem durchgehenden Innendurchmesser von 125 mm vorgesehen. Es werden qualitativ hochwertige und langlebige Rohre eingesetzt; die Gussrohre sind aussen mit einem Zinküberzug und einer Zementumhüllung und auf der Innenseite mit einer Zementmörtelauskleidung geschützt. Die Lage der bestehenden Leitung wird soweit möglich und sinnvoll übernommen. Ebenfalls werden die bestehenden Hydranten und die Armaturen komplett ersetzt. Mit dieser Massnahme werden die Versorgungssicherheit und der Löschschutz im Quartier «Stück» nachhaltig verbessert.

Aus Synergiegründen und um die Auswirkungen des Baustellenbetriebes auf die Umwelt möglichst gering zu halten, sollen die Werkleitungsarbeiten zur Erneuerung der Wasserleitungen mit den weiteren geplanten Werkleitungsarbeiten der IBB Energie AG koordiniert ausgeführt werden.

Grundsätzlich sind keine Erneuerungen der Hausanschlussleitungen vorgesehen. Im Zuge der Ausführungsplanung wird mit den jeweiligen Gebäudeeigentümern der Handlungsbedarf allerdings noch vertiefter geklärt. Ein allfälliger Ersatz geht zu Lasten des jeweiligen Gebäudeeigentümers.

Strassenerneuerung
Aufgrund der Werkleitungsbauarbeiten zur Erneuerung und zum Ausbau des Strom-, des Fernwärme- und des Wasserversorgungsnetzes muss der Strassenbelag grossflächig erneuert werden. Je nach Situation werden verbleibende Restflächen entfernt und mit einem definierten Schlüssel zulasten der am Bau beteiligten Werkleitungseigentümern erneuert.
Es gibt keine Veränderungen an der Strassengeometrie. Ein Ersatz von Randabschlüssen erfolgt nur soweit dies bedingt durch die Werkleitungsarbeiten erforderlich wird. Die vorgängigen Belagsanalysen haben keine relevante Schadstoffbelastung ergeben, so dass die Ausbaubeläge unproblematisch entsorgt und recycelt werden können.

Realisierung
Über die Stückstrasse und die Südbahnstrasse wird ein dicht bebautes Wohnquartier erschlossen. Die Erschliessung zu den Wohnhäusern wird während der gesamten Bauphase durch eine auf die Zufahrten ausgelegte Etappierung sichergestellt. Temporäre Einschränkungen werden auf das erforderliche Minimum reduziert. Die gesamte Bauzeit beträgt voraussichtlich 8 bis 10 Monate. Der Baustart ist für Juli 2027 geplant.

Auf den Parzellen 2311 und 2314 im Gebiet «Stück» sind grössere Wohnüberbauungen in Planung. Je nach weiterer Entwicklung werden die Projektverantwortlichen die Baustellenbetriebe aufeinander abstimmen.

Baukosten
Der Kostenvoranschlag wurde im Rahmen des Bauprojektes durch die IBB Energie AG ausgearbeitet. Er weist eine Genauigkeit von +/– 10 % auf.

Kostenstelle	Kosten in CHF
Baumeisterarbeiten	225'805.00
Rohrlegearbeiten	108'000.00
Honorare	23'500.00
Nebenkosten	4'000.00
Unvorhergesehenes	17'000.00
Total	378'305.00
MWST und Rundung	31'695.00
Total inkl. MWST (Kreditantrag)	410'000.00

Die Sanierungskosten werden zulasten der Spezialfinanzierung Wasser belastet.



ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit für die Erneuerung der Wasserleitungen im Gebiet «Stück» in der Höhe von CHF 410'000 sei zuzustimmen.

8 VERPFLICHTUNGS-KREDIT ERNEUERUNG HAUPTSTRASSE UND BUSHALTESTELLE TURNHALLE

Ausgangslage
Aufgrund des Zustands der Hauptstrasse sowie der nicht behindertengerechten Ausgestaltung der Bushaltestellen besteht in verschiedenen Abschnitten Erneuerungsbedarf. Der Massnahmen- und Etappierungsplan «Hauptstrasse» dokumentiert die erfassten Defizite und setzt die Prioritäten zur Erneuerung. Die Massnahmen an der Strasse und an den Bushaltestellen sind dabei aufeinander abgestimmt.

Basierend auf dieser Planungsgrundlage hat die Einwohnergemeindeversammlung am 11. Juni 2025 einen Verpflichtungskredit zur Ausarbeitung folgender Bauprojekte genehmigt:

- Erneuerung Hauptstrasse im Abschnitt zwischen Mehrzweckhalle und Bäregässli
- Erneuerung und hindernisfreier Umbau der Bushaltestelle «Turnhalle»
- Erneuerung Hauptstrasse im Abschnitt zwischen Münzentalstrasse und Lätteweg
- Erneuerung und hindernisfreier Umbau der Bushaltestelle «Stollen»

Im Rahmen eines Überweisungsantrages wurde beschlossen, dass auch die Erneuerung der Bushaltestelle «Post» prioritär zu behandeln sei.

Bei den weiteren Planungsarbeiten hat sich gezeigt, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und neuer Erkenntnisse nicht alle Bauprojekte trotz ihrer ausgewiesenen Dringlichkeit im gleichen Tempo vorangetrieben werden können. Der aktuelle Stand der einzelnen Projekte lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Projekt	Stand	Weiteres Vorgehen
Erneuerung Hauptstrasse im Abschnitt zwischen Mehrzweckhalle und Bäregässli	Bauprojekt mit Kostenvoranschlag liegt vor. Diese Vorlage umfasst den Verpflichtungskredit zur Realisierung.	Bei Annahme des Kreditantrages Realisierung in Abstimmung mit dem Fernwärmeleitungsprojekt der IBB Energie AG.
Erneuerung und hindernisfreier Umbau der Bushaltestelle «Turnhalle»	Bauprojekt mit Kostenvoranschlag liegt vor. Diese Vorlage umfasst den Verpflichtungskredit zur Realisierung.	Bei Annahme des Kreditantrages Realisierung in Abstimmung mit dem Fernwärmeleitungsprojekt der IBB Energie AG.
Erneuerung Hauptstrasse im Abschnitt zwischen Münzentalstrasse und Lätteweg	Die Erneuerung dieses Strassenabschnittes soll mit der Erneuerung der Bushaltestelle «Stollen» ausgeführt werden. Die Planung der neuen Bushaltestelle ist noch nicht abgeschlossen.	Abschluss Bauprojekt und Kostenvoranschlag, sobald die Planung der Bushaltestelle abgeschlossen werden kann. Die Fernwärmeleitungen der IBB Energie AG werden vorgängig verlegt.
Erneuerung und hindernisfreier Umbau der Bushaltestelle «Stollen»	Bei hindernisfreien Bushaltebuchten muss die Geometrie angepasst werden. Das hierzu benötigte Land konnte im freihändigen Verfahren nicht erworben werden. Die Prüfung von Alternativen benötigt mehr Zeit, deshalb liegt noch kein konkretes Bauprojekt vor.	Es werden unter Einbezug der politischen Akteure alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft. Die Bestvariante wird zu einem Bauprojekt mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet als Basis für die Kreditvorlage.
Erneuerung der Bushaltestelle «Post»	Die 6'750 m² grosse Parzelle 1482 mit dem «Huserhof» wurde an eine regionale Vorsorgestiftung verkauft. Das Grundstück soll mit einer Neubebauung weiterentwickelt werden. Der Umbau der an dieses Grundstück angrenzenden Bushaltestelle soll auf das künftige Bebauungskonzept abgestimmt werden.	Unter Berücksichtigung der planerischen Entwicklung zur Bebauung der Parzelle 1482 wird – sobald entsprechende Kenntnisse vorliegen – ein Bauprojekt zur Erneuerung der Bushaltestelle ausgearbeitet als Basis für eine Kreditvorlage.



Planungsgrundsätze
Damit die etappierte Erneuerung der Hauptstrasse nach einheitlichen gestalterischen und technischen Kriterien geplant und umgesetzt wird, wurde zunächst ein Strassenraumgestaltungskonzept «Hauptstrasse» erarbeitet. Dieses Planungsinstrument wurde im Rahmen der Veranstaltung «Polit-Info» vom 28. April 2026 vorgestellt. Die wesentlichen Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Vor 30 Jahren wurde die Umfahrungsstrasse entlang der Bahnlinie in Betrieb genommen. Mit Abschluss dieses Projektes übernahm die Gemeinde Hausen AG die Ortsdurchfahrt resp. die Hauptstrasse vom Kanton Aargau in ihr Eigentum. Auch wenn die Hauptstrasse seither vom grossen Durchgangsverkehr weitgehend entlastet ist, erfüllt sie weiterhin eine wichtige Funktion, indem sie den Verkehr aus den angrenzenden Quartieren sammelt und auf das übergeordnete Strassennetz ableitet. Durchschnittlich nutzen täglich über 7'000 motorisierte Fahrzeuge die Hauptstrasse.

Bei einer Erneuerung der Hauptstrasse soll die bestehende Strassengeometrie so weit als möglich beibehalten werden. Eine Reduzierung des Strassenquerschnittes ist nicht zweckmässig, da die Kernfahrbahn auch eine wichtige kantonale Radroute aufnimmt. Damit bleibt ausreichend Raum für alle Verkehrsteilnehmenden.

Im Vordergrund stehen daher gestalterische Massnahmen im strassennahen Raum, mit denen die Aufenthalts- und Wohnqualität entlang der zentralen Strassenachse aufgewertet werden soll. Sie stärken den öffentlichen Raum und unterstützen den Wandel von einer stark verkehrsorientierten zu einer stärker siedlungsorientierten Strasse.

Für den Strassenabschnitt zwischen den Einmündungen «Werkhofstrasse» und «Bäregässli», der Bestandteil dieser Kreditvorlage ist, sind auf der Grundlage des Strassenraumgestaltungskonzepts folgende gestalterische Massnahmen vorgesehen:

- Anpassung der bestehenden Rabatten mit Schnitthecken auf die neuen Begebenheiten (Geometrie hindernisfreie Bushaltebucht)
- Ergänzung mit strassenraumtauglichen, schattenspendenden Bäumen
- Aufwertung Bushaltestelle mit zusätzlichem «Aufenthaltsort» (inkl. Sitzgelegenheiten)
- partielle Entsiegelung von Hartflächen
- neues Buswartehaus in Fahrtrichtung Brugg-Windisch (inkl. Beleuchtung)
- Oberfläche Bushaltebucht mit hellem Beton
- Fussgängerquerung vor Mehrzweckhalle neu mit Mittelinsel
- zwei Bäume auf Höhe «Sternen» zur Markierung der Zentrums-Eingangssituation
- Aufenthaltsort mit Sitzmöglichkeit, Schnitthecke und Zierbaum im Bereich Hauptstrasse/Sooremattstrasse/Geerenweg

Projekt
Erneuerung Bushaltestellen
Die bestehenden Bushaltestellen bei der Turnhalle werden grundsätzlich an ihrem heutigen Standort beibehalten und hindernisfrei ausgebaut. Der Ausbau erfolgt gemäss der kantonalen Empfehlung für Bushaltestellen und sieht zwei niveaugleiche Einstiege im Bereich der jeweils vorderen Bustüren vor. Aus gestalterischen und betrieblichen Gründen werden die Haltebuchten neu mit einer Betonplatte befestigt.

Der bestehende Personenunterstand bei der Haltestelle in Fahrtrichtung Brugg-Windisch wird ersetzt. Als Ersatz ist – analog zu den neuen Unterständen auf dem Campus Reichhold – ein Modell der Velopa AG vorgesehen.

Durch die angepasste Geometrie der Bushaltebuchten können angrenzende Flächen entsiegelt und mit neuen Pflanzungen sowie einzelnen Möblierungselementen aufgewertet werden.

Mit der Erneuerung werden die Bushaltestellen für eine Lebensdauer von mindestens 30 Jahren ertüchtigt.

Erneuerung Hauptstrasse
Der Erneuerungsperimeter wurde auf Grundlage einer Zustandserfassung der gesamten Hauptstrasse festgelegt. Aufgrund der festgestellten Schäden weist der Abschnitt zwischen den Einmündungen «Werkhofstrasse» und «Bäregässli» eine hohe Priorität auf. Mit der Erneuerung sollen die Tragfähigkeit, die Frost- und Betriebssicherheit der Strasse wiederhergestellt werden.

Der Fussgängerstreifen auf Höhe der Mehrzweckhalle wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit neu mit einer Mittelinsel ausgestattet. Zudem wird der Fussgängerstreifen zwischen den Einmündungen «Liseliweg» und «Sooremattstrasse» um rund 8 m nach Norden verschoben; dadurch können die Sichtbeziehungen bei der Strassenquerung verbessert werden. Weiter wird sichergestellt, dass sämtliche Fussgängerübergänge normgerecht ausgeleuchtet werden.

Anpassungen der Strassengeometrie sind nur dort vorgesehen, wo sie unumgänglich sind: im Bereich der hindernisfrei umgebauten Bushaltestellen sowie bei der neuen Mittelinsel als Querungshilfe. Von umfassenderen und damit kostenintensiveren Massnahmen am bestehenden Strassenkörper wird abgesehen, da diese nicht zweckmässig sind und keinen zusätzlichen Mehrwert bringen.

Die Art und der Umfang der Belagserneuerung richten sich nach den geometrischen Anpassungen sowie nach dem Zustand und der Tragfähigkeit des bestehenden Strassenbelages. In weiten Teilen ist ein Ersatz des Deckbelages vorgesehen; dazu wird der bestehende Belag auf einer Tiefe von rund 4 cm abgefräst und ein neuer Deckbelag eingebaut. Dabei wird das nach dem Fräsen festgestellte Rissbild hinsichtlich Risstiefe, Rissdichte und Ausprägung beurteilt. Erforderliche lokale Massnahmen wie Rissverguss, Netzarmierung oder eine Verstärkung mit zusätzlicher Binderschicht werden abhängig vom Zustand festgelegt. Im Kostenvoranschlag sind entsprechende Massnahmen eingerechnet. In einzelnen Bereichen wird der gesamte Belagsaufbau erneuert. Ob und in welchem Umfang ein lärmabsorbierender Strassenbelag eingebaut werden kann, wird im Rahmen des Ausführungsprojekts vertieft geprüft.

Im Zuge der Strasseninstandstellung werden entlang der Bushaltebuchten auch die Gehwege mit einem zweischichtigen Belag erneuert.

Auf der Hauptstrasse verläuft die kantonale Radroute 595. Die Veloführung erfolgt weiterhin im Mischverkehr beziehungsweise auf einer Kernfahrbahn mit beidseitigen Radstreifen. Dieses System hat sich bewährt. Daher sind an der bestehenden Veloführung keine nennenswerten baulichen Anpassungen vorgesehen. Eine Optimierung der Radstreifenmarkierung wird im Rahmen des Ausführungsprojekts in Absprache mit der kantonalen Fachstelle geprüft.

Mit der Strassenerneuerung sollen zudem die im Kapitel «Planungsgrundsätze» aufgeführten Massnahmen des Strassenraumgestaltungskonzepts zur Aufwertung des Strassenraums umgesetzt werden.

Realisierung
Die IBB Energie AG plant den Bau neuer Fernwärmeleitungen in der Hauptstrasse, von der Energiezentrale auf dem Campus Reichhold bis nach Windisch. Das Werkleitungsprojekt der IBB Energie AG und die vorstehend beschriebene Strassensanierung werden terminlich aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Bauetappen werden unter halbseitiger Verkehrsführung und mit einer Lichtsignalanlage umgesetzt, sodass der Verkehr jeweils einspurig durch den entsprechenden Baubereich geführt werden kann.

Baukosten
Gemäss Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/– 10 % sind zur Realisierung des Projektes folgende Investitionen erforderlich:

Kostenstelle	Kosten in CHF
Baumeisterarbeiten	730'000.00
Verschiedenes und Nebenkosten	123'000.00
Honorare	90'000.00
Unvorhergesehenes	77'000.00
Total	1'020'000.00
MWST abzgl. Rundung	80'000.00
Total inkl. MWST (Kreditantrag)	1'100'000.00

ANTRAG

Dem Verpflichtungskredit von CHF 1'100'000 für die Erneuerung der Hauptstrasse im Abschnitt zwischen den Einmündungen «Werkhofstrasse» und «Bäregässli» sowie für die Erneuerung der Bushaltestellen «Turnhalle» sei zuzustimmen.



9 BUDGET 2027
MIT EINEM GLEICHBLEIBENDEN STEUERFUSS VON 110%

IN KÜRZE

GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG:
Das Budget 2027 der Einwohnergemeinde basiert auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110 %. Es resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 80'600 (Budget 2026: CHF 156'600 Aufwandüberschuss). Der Aufwandüberschuss wird mit einer Entnahme aus dem Eigenkapital gedeckt.

FINANZIERUNGSERGEBNIS:
Bei einem Ergebnis der Investitionsrechnung von CHF –974'000 und einer Selbstfinanzierung von CHF 914'800 wird mit einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 59'200 gerechnet.

Anmerkung: Die Zahlen im vorliegenden Traktandum sind jeweils auf Hundert CHF gerundet; die Totale in den Tabellen können daher von den Spaltensummen abweichen.

1. ERGEBNISSE DER ERFOLGSRECHNUNG (OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN)

1.1 DREISTUFIGER ERFOLGSAUSWEIS

		Tausend CHF
	BG 2027	**BG 2026**
Betrieblicher Aufwand	14'653.6	14'118.5
Betrieblicher Ertrag	14'108.7	13'467.2
1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–544.9	–651.3
Finanzaufwand	119.4	163.3
Finanzertrag	344.3	385.7
Ergebnis aus Finanzierung	**224.9**	**222.4**
2. Operatives Ergebnis	–320.0	–428.9
Ausserordentliches Ergebnis	**239.4**	**272.3**
3. Gesamtergebnis + = Ertragsüberschuss/ – = Aufwandüberschuss	–80.6	–156.6

1.2 SELBSTFINANZIERUNG

Anmerkung: Die Selbstfinanzierung zeigt die Finanzierung auf, die die Gemeinde durch ihre betriebliche Tätigkeit erzielt und die sie zur Finanzierung ihrer Investitionen benützen kann, ohne auf eine Fremdfinanzierung zurückzugreifen. Grob gesagt, entspricht die Selbstfinanzierung der Summe des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung und der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.

Im vorliegenden Budget resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 914'800.

BERECHNUNG SELBSTFINANZIERUNG

		Tausend CHF
	BG 2027	**BG 2026**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–80.6	–156.6
Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge	1'202.0	1'211.4
Einlagen in Fonds	73.0	73.0
Einlagen in das Eigenkapital	0.0	0.0
Aufwertungen Verwaltungsvermögen	0.0	0.0
Entnahmen aus Fonds FK	0.0	–13.1
Entnahmen aus Fonds EK	–40.2	–40.2
Entnahmen aus der Aufwertungsreserve EK	–239.4	–272.3
Selbstfinanzierung	914.8	802.2

1.3 AUFWAND UND ERTRAG

NETTOAUFWAND NACH AUFGABEN

			Tausend CHF
		BG 2027	**BG 2026**
0	Allg. Verwaltung	1'641.5	1'465.7
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	889.0	840.5
2	Bildung	5'313.1	5'145.2
3	Kultur, Sport und Freizeit	246.5	251.3
4	Gesundheit	1'324.8	1'203.6
5	Soziale Sicherheit	2'274.3	2'110.6
6	Verkehr	551.3	563.7
7	Umweltschutz und Raumordnung	149.6	170.3
8	Volkswirtschaft	73.9	72.7
9	Finanzen und Steuern	–12'383.4	–11'667.0
Gesamtergebnis + = Ertragsüberschuss/ – = Aufwandüberschuss		–80.6	–156.6

Aufwand nach Arten (exkl. Spezialfinanzierung)

		Tausend CHF	
		BG 2027	BG 2026
30	Personalaufwand	2'748.5	2'682.3
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'346.5	2'100.6
33	Abschreibungen	1'197.2	1'206.6
34	Finanzaufwand	119.4	163.3
35	Einlagen in Fonds	73.0	73.0
36	Transferaufwand	8'288.4	8'056.0
Total Aufwand		14'773.0	14'281.8
Mehraufwand		491.2	

Ertrag nach Arten (exkl. Spezialfinanzierung)

		Tausend CHF	
		BG 2027	BG 2026
40	Fiskalertrag	11'845.5	11'238.5
41	Regalien und Konzessionen	73.0	73.0
42	Entgelte	782.6	909.4
44	Finanzertrag	344.3	385.7
45	Entnahmen aus Fonds	40.2	53.3
46	Transferertrag	1'367.4	1'193.0
48	Ausserordentlicher Ertrag	239.4	272.3
Total Ertrag		14'692.4	14'125.2
Mehrertrag		567.2	

Wichtigste Abweichungen:

30 Personalaufwand (+CHF 66'200)
- Generelle/individuelle Lohnerhöhungen sowie strukturelle Anpassungen
- Erhöhung Pensum Soziale Dienste 5 %

31 Sachaufwand (+CHF 245'900)
- Ablösung Protokollverwaltungssoftware (+CHF 40'600)
- Informatik Beratermandat (+CHF 45'100)
- Analyse Sanierungskosten Sportplätze/Aussenanlagen (+CHF 47'000)
- Storensteuerung neues Lindhofschulhaus (+CHF 38'500)
- Hardwareanschaffungen Schule (+CHF 30'600)
- Wegfall Skilager/Sportwoche (–CHF 22'000)
- Jugendfest (+CHF 21'000)

33 Abschreibungen (–CHF 9'400)

34 Finanzaufwand (–CHF 43'900)
- Auslaufendes Darlehen muss nicht in vollem Umfang refinanziert werden

36 Transferaufwand (+CHF 232'400)
- Besoldungsanteil an Kanton für Lehrer und Schulleitung. Erhöhung Schulleitungspensum (+CHF 70'000)
- Pflegefinanzierung ambulant und stationär (+CHF 109'100)
- Beitrag aufsuchende Jugendarbeit Windisch sowie Beitrag an regionale Jugendarbeit (+CHF 75'100)
- Materielle Hilfe (–CHF 80'900)
- Restkosten Sonderschulung und Heimaufenthalt (+CHF 70'000)

Wichtigste Abweichungen:

40 Fiskalertrag (+CHF 607'000)
- vgl. «Details zum Fiskalertrag»

42 Entgelte (–CHF 126'800)
- Wegfall Elternbeiträge Skilager (–CHF 21'000)
- Rückerstattungen Materielle Hilfe und Asylwesen (–CHF 81'200)

44 Finanzertrag (–CHF 41'400)
- Rückerstattung Mietzinse Asylwohnungen (+CHF 52'800)
- Wegfall Marktwertanpassung Liegenschaften Finanzvermögen, einmalig 2026 (–CHF 100'000)

45 Entnahmen aus Fonds (–CHF 13'100)

46 Transferertrag (+CHF 174'400)
- Bundesbeiträge im Asylbereich (–CHF 44'500)
- Finanzausgleich (+CHF 199'000)

1.4 DETAILS ZUM FISKALERTRAG (STEUERERTRAG) UND FINANZAUSGLEICH

ALLGEMEINE GEMEINDESTEUERN

Der Steuerertrag aus den Einkommens- und Vermögenssteuern basiert auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110 %. Es wird davon ausgegangen, dass die budgetierten Steuererträge 2026 erreicht werden. Die prognostizierten Sollstellungen für 2027 beruhen auf einer aktuellen Hochrechnung der Sollstellungen 2026 sowie auf dem erwarteten Einwohnerwachstum.

Die Prognose des Kantons geht gegenüber 2026 von keinem Wachstum aus. Grund dafür ist die geplante Steuergesetzrevision im Jahr 2027. Diese sieht eine Reduktion der obersten Tarifstufen bei der Einkommenssteuer sowie die Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif vor. Zudem ist mit zusätzlichen Mindereinnahmen aufgrund erhöhter Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten im Vorfeld der Abschaffung des Eigenmietwerts zu rechnen.

Die Erhöhung des Fiskalertrags im vorliegenden Budget ist vor allem auf das prognostizierte Einwohnerwachstum zurückzuführen.

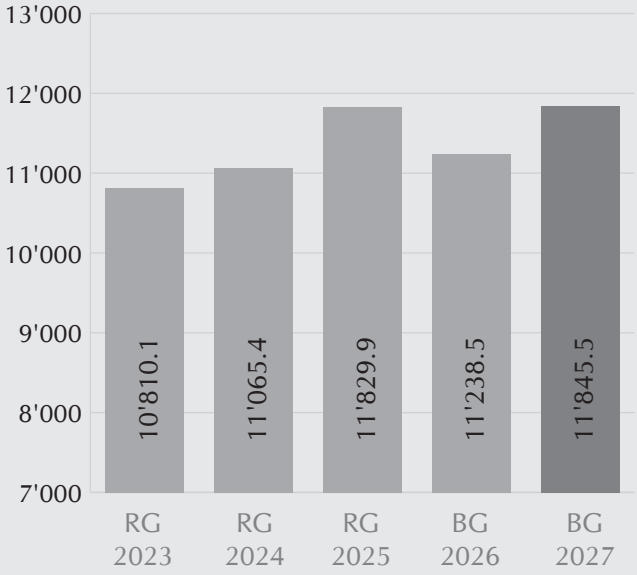
FISKALERTRAG

		Tausend CHF
	BG 2027	**BG 2026**
Einkommens- und Vermögenssteuern	10'862.5	10'325.5
Quellensteuern	270.0	250.0
Juristische Personen	370.0	320.0
Sondersteuern	343.0	343.0
Total Fiskalertrag	11'845.5	11'238.5

SONDERSTEUERN

Bei den Sondersteuern wurden gegenüber dem Budget 2026 aufgrund der bisherigen Erfahrungswerten keine Änderungen vorgnommen.

ENTWICKLUNG FISKALERTRAG SEIT 2023



FINANZ- UND LASTENAUSGLEICH

Anmerkung: Der Finanzausgleich besteht aus dem Steuerkraftausgleich sowie aus dem Lastenausgleich, unterteilt in Bildungs- und Soziallastenausgleich; dieser dient dazu, den Mehraufwand abzufedern, der bei einer Gemeinde aufgrund von Sonderlasten entsteht.

		Tausend CHF
	BG 2027	**BG 2026**
Finanzausgleich nach FiAG	234.0	35.0
Übergangsbeiträge/ Korrekturzahlung	0.0	0.0
Feinausgleich	95.0	94.8
Total + = Beitrag von Kanton – = Abgabe an Kanton	329.0	129.8

Berechnungsgrundlagen Finanzausgleich:

- Steuerkraftausgleich: CHF 373'380
 Vorjahr: CHF 269'871
- Bildungslastenausgleich: CHF 0
 Vorjahr: CHF –25'000
- Soziallastenausgleich: CHF –139'326
 Vorjahr: CHF –210'000

2. INVESTITIONSRECHNUNG (OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN)

2.1 NETTOINVESTITIONEN

Die Einwohnergemeinde plant Nettoinvestitionen im Gesamtbetrag von CHF 974'000. (Budget 2026: CHF 1'147'700)

ERGEBNIS NETTOINVESTITIONEN

		Tausend CHF
	BG 2027	**BG 2026**
Ausgaben Investitionsrechnung	974.0	1'147.7
Einnahmen Investitionsrechnung	0.0	0.0
Nettoinvestitionen	–974.0	–1'147.7

2.2 INVESTITIONSDETAILS

Verpflichtungskredite, Details zu den Ausgaben (+) / Einnahmen (–)

	Tausend CHF
PROJEKT	**BG 2027**
Gemeindestrassen, Rahmenkredit (2023–2028)	100.0
Erschliessung Campus Reichhold	150.0
Sanierung Hauptstrasse Dorfkern, 1. Teil	450.0
Total	700.0

Budgetkredite, Details zu den Ausgaben (+) / Einnahmen (–)

Anmerkung: Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelfall 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen. Das Budget beinhaltet folgende Budgetkredite:

Projekt	Tausend CHF
Ersatz Tore Werkhof	80.0
Ersatz Beleuchtung LED, Meyerschulhaus	150.0
Ersatz Werkhoffahrzeug «Peugeot»	44.0
Total	274.0

3. FINANZIERUNGSRECHNUNG (OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN)

3.1 FINANZIERUNGSAUSWEIS

Mit der Selbstfinanzierung von CHF 914'800 können die geplanten Nettoinvestitionen zu 93.92 % aus eigenen Mitteln finanziert werden; für den Rest muss Fremdkapital beschafft werden.

Finanzierungsausweis

Anmerkung: Das Finanzierungsergebnis (Investitionskosten abzüglich Selbstfinanzierung) zeigt die Veränderung der Schulden der Einwohnergemeinde.

		Tausend CHF
	BG 2027	**BG 2026**
Nettoinvestitionen (aus Investitionsrechnung)	–974.0	–1'147.7
Selbstfinanzierung (aus Erfolgsrechnung)	914.8	802.2
Finanzierungsergebnis + = Finanzierungsüberschuss / – = Finanzierungsfehlbetrag	–59.2	–345.5



4. ERGEBNISSE SPEZIALFINANZIERUNGEN

Anmerkung: Von einer Spezialfinanzierung spricht man, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden. Der Ertrag und der Aufwand werden im Rahmen der funktionalen Gliederung durch eine mit dem Titel der Spezialfinanzierung bezeichneten Funktion erfasst.

Spezialfinanzierungen müssen als selbständiger Rechnungskreis innerhalb der Verwaltungsrechnung geführt werden. Sie sind deshalb in der Rechnung der Gemeinde integriert und verwenden die gleichen Aufwands- und Ertragsarten der Erfolgsrechnung bzw. die Ausgaben- und Einnahmenarten der Investitionsrechnung.

WASSERWERK

		Tausend CHF
ERFOLGSAUSWEIS	**BG 2027**	**BG 2026**
Betrieblicher Aufwand	553.3	562.4
Betrieblicher Ertrag[1]	577.2	561.8
1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	23.9	–0.6
Finanzaufwand	0.0	0.0
Finanzertrag	1.3	4.0
Ergebnis aus Finanzierung	**1.3**	**4.0**
2. Operatives Ergebnis	25.2	3.4
Ausserordentliches Ergebnis	**0.0**	**0.0**
3. Gesamtergebnis + = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss	25.2	3.4
FINANZIERUNGSAUSWEIS	**BG 2027**	**BG 2026**
Ergebnis Investitionen	88.0	–298.0
Selbstfinanzierung	14.8	–5.3
Finanzierungsergebnis + = Finanzierungsüberschuss / – = Finanzierungsfehlbetrag	102.8	–303.3

[1]Kubikpreis CHF 1.50

ABWASSERBESEITIGUNG

		Tausend CHF
ERFOLGSAUSWEIS	**BG 2027**	**BG 2026**
Betrieblicher Aufwand	606.5	611.3
Betrieblicher Ertrag[1]	376.5	356.7
1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–230.0	–254.6
Finanzaufwand	0.0	0.0
Finanzertrag	10.6	18.5
Ergebnis aus Finanzierung	**10.6**	**18.5**
2. Operatives Ergebnis	–219.4	–236.1
Ausserordentliches Ergebnis	**0.0**	**0.0**
3. Gesamtergebnis + = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss	–219.4	–236.1
FINANZIERUNGSAUSWEIS	**BG 2027**	**BG 2026**
Ergebnis Investitionen	330.0	–470.0
Selbstfinanzierung	–287.8	–284.8
Finanzierungsergebnis + = Finanzierungsüberschuss / – = Finanzierungsfehlbetrag	42.2	–754.8

[1]Kubikpreis CHF 0.50

INVESTITIONSDETAILS
Details zu den Ausgaben (+) / Einnahmen(–)

	Tausend CHF
PROJEKT	**BG 2027**
Rahmenkredit (2023–2028) Wasserversorgung	70.0
Neubau Messschacht	142.0
Anschlussgebühren	–400.0
Total Nettoinvestitionen	–88.0

INVESTITIONSDETAILS
Details zu den Ausgaben (+) / Einnahmen (–)

	Tausend CHF
PROJEKT	**BG 2027**
Rahmenkredit (2023–2028) Abwasserbeseitigung	70.0
Anschlussgebühren	–400.0
Total Nettoinvestitionen	–330.0

ABFALLWIRTSCHAFT

		Tausend CHF
ERFOLGSAUSWEIS	**BG 2027**	**BG 2026**
Betrieblicher Aufwand	334.6	329.7
Betrieblicher Ertrag	355.5	355.5
1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	20.9	25.8
Finanzaufwand	0.0	0.0
Finanzertrag	1.9	1.7
Ergebnis aus Finanzierung	**1.9**	**1.7**
2. Operatives Ergebnis	22.8	27.5
Ausserordentliches Ergebnis	**0.0**	**0.0**
3. Gesamtergebnis + = Ertragsüberschuss / – = Aufwandüberschuss	22.8	27.5
FINANZIERUNGSAUSWEIS	**BG 2027**	**BG 2026**
Ergebnis Investitionen	0.0	0.0
Selbstfinanzierung	25.3	30.0
Finanzierungsergebnis + = Finanzierungsüberschuss / – = Finanzierungsfehlbetrag	25.3	30.0



5. STELLENPLAN

Gemäss § 7 Abs. 2 des Reglements über die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals (Personalreglement, gültig ab 1. Januar 2015) bewilligen die Stimmberechtigten mit dem Budget den jeweils für das Folgejahr gültigen Stellenplan.

Es sind die zu bewilligenden Stellen, Stand: 19. November 2026 in Vollzeitstellen, berücksichtigt, exkl. Kurzeinsätze, Lernende, Lehrpersonen mit Zusatzpensen.

BEREICH/ABTEILUNG	BUDGET 2027	BUDGET 2026	BUDGET 2025	BEMERKUNGEN
Geschäftsleitung	0.50	0.50	0.50	
Bereich Kanzlei	2.40	2.40	2.40	
Kanzlei (inkl. Zweigstelle SVA)	1.70	1.70	1.70	
Einwohnerdienste	0.70	0.70	0.70	
Informatik	0.00	0.00	0.00	
Bereich Soziales	1.45	1.40	1.40	
Soziale Dienste	0.80	0.80	0.80	
Sozialberatung	0.65	0.60	0.60	Aufstockung um 5 %
Bereich Finanzen und Steuern	4.30	4.30	4.30	
Finanzen	2.00	2.00	2.00	
Steuern (inkl. Inventuramt)	2.30	2.30	2.30	
Bereich Hoch- und Tiefbau	6.50	6.50	6.50	
Bau und Planung	1.50	1.50	1.50	
Technische Dienste	5.00	5.00	5.00	
Bereich Schule	0.95	0.95	1.15	
Schulverwaltung	0.95	0.95	0.75	
Schulsozialarbeit	0.00	0.00	0.40	
Informatik	0.00	0.00	0.00	
Total	16.10	16.05	16.25	



6. AUFGABEN- UND FINANZPLANUNG 2027–2036

Die Tabelle zeigt zehn Planjahre, gerechnet mit einem Steuerfuss von 110 %. Die Ergebnisse 2027 entsprechen dem Budget; die Investitionen enthalten zusätzlich CHF 300 für das Gemeindehaus, dessen Kredit noch aussteht.

	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Einwohner	3'950	4'025	4'100	4'120	4'135	4'150	4'165	4'180	4'195	4'210
Betrieblicher Aufwand	14'681	14'913	15'289	15'646	15'873	16'064	16'294	16'582	16'823	17'087
Betrieblicher Ertrag	14'136	14'604	14'505	14'701	14'885	15'071	15'260	15'453	15'646	15'844
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–545	–309	–783	–946	–988	–992	–1'033	–1'129	–1'177	–1'243
Ergebnis aus Finanzierung	224	367	261	353	254	254	255	348	238	239
Operatives Ergebnis	–321	58	–523	–593	–734	–738	–778	–781	–939	–1'004
Ausserordentliches Ergebnis	239	206	173	141	108	75	42	–	–	–
Gesamtergebnis	–82	264	–350	–452	–626	–663	–736	–781	–939	–1'004
Haushaltsgleichgewicht (7 Jahre)	4'511	3'396	–2'065	–2'646	–3'344	–4'547	–5'202	–	–	–
Nettoinvestitionen	–1'274	–3'110	–1'037	–610	–640	–650	–820	–160	–425	–4'250
Selbstfinanzierung	914	1'404	933	967	827	791	765	797	610	545
Finanzierungsergebnis	–360	–1'706	–104	357	187	141	–55	637	185	–3'705
Selbstfinanzierungsgrad	72 %	45 %	90 %	158 %	129 %	122 %	93 %	498 %	143 %	13 %
Nettoschuld I je Einwohner (in CHF)	1'500	1'893	1'880	1'781	1'727	1'683	1'687	1'526	1'473	2'345

Aussichten 2027–2036
Neun von zehn Planjahren schliessen mit einem Aufwandüberschuss ab. Bis 2036 summieren sich die Defizite auf insgesamt CHF 5.4 Mio. Der betriebliche Aufwand nimmt jährlich um durchschnittlich 1.7 % beziehungsweise CHF 2.4 Mio. zu. Die Erträge wachsen dagegen nur um 1.3 % oder CHF 1.7 Mio. Besonders stark steigt der Transferaufwand, der von Bund und Kanton vorgegeben wird: Er erhöht sich um CHF 1.8 Mio. und damit stärker als der Steuerertrag, der um CHF 1.4 Mio. zunimmt.

Eine Ausnahme bildet das Jahr 2028: Es schliesst positiv ab, weil einmalige Kosten von CHF 250'000 aus dem Budget 2027 wegfallen und die Liegenschaft an der Mitteldorfstrasse 3 vollständig vermietet ist. Ab 2029 führt der Wegfall des Eigenmietwerts jedoch dauerhaft zu tieferen Einkommens- und Vermögenssteuern. Gemäss dem kantonalen Steueramt ist mit einem Rückgang von 3.4 % beziehungsweise rund CHF 380'000 zu rechnen. Gleichzeitig steigen die Zinsen und Abschreibungen jeweils um CHF 100'000.

Bis 2036 sind Nettoinvestitionen von CHF 13.0 Mio. vorgesehen. Davon können 66 % aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die Nettoschuld steigt dadurch auf CHF 9.9 Mio. beziehungsweise CHF 2'345 pro Einwohnerin und Einwohner. Gleichzeitig sinkt der Selbstfinanzierungsanteil auf 3.3 % und damit deutlich unter den Mindestwert von 10 %.

Gemäss § 88g des Gemeindegesetzes muss die Erfolgsrechnung über sieben Jahre ausgeglichen sein. Die Tabelle weist deshalb für jedes Jahr die kumulierten Ergebnisse der drei vorangegangenen und der drei folgenden Jahre aus. Bis 2028 gelingt dieser Ausgleich nur dank der Buchgewinne von CHF 6.65 Mio. aus Landverkäufen im Jahr 2025. Ab 2029 trägt dieser Effekt nicht mehr.

Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklung mit jedem neuen Budget sorgfältig. Sollte der gesetzlich verlangte Ausgleich dauerhaft verfehlt werden, stehen gemäss dem kantonalen Handbuch Rechnungswesen verschiedene Massnahmen zur Diskussion: zusätzliche Erträge erschliessen, das Ausgabenwachstum bremsen, vermehrt mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten, Investitionen verschieben, Liegenschaften des Finanzvermögens verkaufen oder den Steuerfuss anpassen. Einen solchen Schritt kündigt der Gemeinderat frühzeitig an.

7. STELLUNGNAHME FINANZKOMMISSION

Die Finanzkommission hat das Budget 2027 geprüft und für richtig befunden.

Wenn Sie das Budget in voller Version wünschen, können Sie dieses bei der Abteilung Finanzen Hausen AG per Telefon 056 461 70 50 oder per E-Mail finanzen@hausen.swiss bestellen oder auf unserer Webseite www.hausen.swiss herunterladen.

ANTRAG

Das Budget 2027 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110 % und einem Aufwandüberschuss von CHF 80'600 sei zu genehmigen.





10 VERSCHIEDENES

IN KÜRZE

Unter diesem Traktandum kann jede/r Stimmberechtigte Wortmeldungen an die Anwesenden oder Anfragen an den Gemeinderat richten. Die Beantwortung erfolgt entweder direkt an der Versammlung, individuell oder an einer nächsten Gemeindeversammlung.

Berichterstattung zum Überweisungsantrag vom 20. November 2025 – «zeitabhängige Temporeduktion auf 30 km/h zwischen der Post und der Turnhalle»

Ausgangslage
An der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2025 wurde der Gemeinderat mit 74 zu 40 Stimmen beauftragt, eine zeitlich befristete Geschwindigkeitsreduktion durch eine Signalisationsanlage zu prüfen. Konkret soll es die Anlage ermöglichen, dass von Montag bis Freitag vor Schulbeginn und nach Schulschluss vorübergehend auf der Hauptstrasse im Strassenabschnitt zwischen der Post und der Turnhalle nur mit Tempo 30 gefahren wird.
Zu beachten gilt, dass die Einführung von Tempo 30 grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gehört, sondern in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. Das Gemeindegesetz regelt in § 20 die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung.

Rückblick
Im November 2023 unterbreitete der Gemeinderat dem Stimmvolk einen Verpflichtungskredit für einen Testbetrieb mit Tempo 30 im Zentrumbereich der Hauptstrasse. An der Einwohnergemeindeversammlung wurde dem Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 29'000 nach langen Diskussionen zugestimmt. Im Anschluss kam das Referendum gegen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss zustande. Die repräsentative Urnenabstimmung vom 3. März 2024 zeigte mit einer Stimmbeteiligung von 69 %, dass sich 954 zu 610 Personen gegen einen solchen Verpflichtungskredit und damit gegen die Umsetzung von Tempo 30 aussprachen.

Bericht
Der Gemeinderat hat die fachliche und technische Umsetzung einer zeitabhängigen Geschwindigkeitsreduktion eingehend und unter Beizug von Fachpersonen geprüft und abgeklärt. Aus verkehrs- und baurechtlicher Sicht ist eine temporäre Temporeduktion mithilfe von digitalen Signalisationstafeln und weiteren verkehrsrechtlichen Massnahmen grundsätzlich möglich, wobei im Kanton Aargau keine vergleichbaren Projekte bekannt sind. Gestützt auf das von einem spezialisierten Ingenieurbüro erstellte Gutachten konnte die verkehrsrechtliche Machbarkeit bejaht und die Kosten für die Umsetzung einer solchen zeitlich begrenzten Geschwindigkeitsreduktion im beantragten Perimeter evaluiert werden. Gemäss der vorliegenden Grobkostenschätzung belaufen sich die einmaligen Investitionskosten auf rund CHF 100'000 inkl. MWST zuzüglich wiederkehrender jährlicher Betriebskosten von CHF 2'000 inkl. MWST.

Würdigung Gemeinderat
Der Gemeinderat hat entschieden, der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2026 keinen Verpflichtungskredit für die temporäre Geschwindigkeitsreduktion im betreffenden Perimeter zu beantragen. Dieser Entscheid beruht auf folgenden Überlegungen:
- Referendumsabstimmung vom 3. März 2024 zeigt klaren Volkswillen mit 954 zu 610 Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von beinahe 70 %.
- Realisierungskosten von rund CHF 100'000 fallen deutlich höher aus als jene für eine dauerhafte Geschwindigkeitsreduktion auf der Hauptstrasse im Zentrumsbereich (beantragter Testbetrieb im November 2023), welche rund CHF 30'000 kosten würde.
- Mit der Umsetzung des geplanten Bauprojektes zur Erneuerung der Hauptstrasse im Zentrumsabschnitt (siehe Traktandum 8) sollen alle Fussgängerstreifen mit Mittelinseln ausgestattet werden. Somit wird die Verkehrssicherheit generell für die gesamte Bevölkerung verbessert.



Notizen

GEMEINDE HAUSEN AG

P.P.
CH-5212 Hausen
Post CH AG

Stimmrechtsausweis für die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2026

Name Vorname
Adresse
5212 Hausen AG

Diesen Talon abtrennen und am Eingang zum Versammlungslokal abgeben.

KONTAKT

GEMEINDEVERWALTUNG
Hauptstrasse 29, 5212 Hausen AG
056 461 70 40, gemeindekanzlei@hausen.swiss
www.hausen.swiss

Fotograf: Hanspeter Lang, Hausen AG
Gestaltung und Druck: Kromer Print AG, Lenzburg

ALLGEMEINE HINWEISE

BESCHLUSSFASSUNG
Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. Ansonsten unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum (ausser Einbürgerungen).

FAKULTATIVES REFERENDUM
Nicht abschliessend gefasste materielle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Ist das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne.

ABSTIMMUNGSARTEN
Abstimmungen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann auf Antrag geheime Abstimmungen beschliessen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

ANTRAGSRECHT
Jede/r Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind formelle Anträge (z. B. Rückweisungsanträge). Anträge zur Sache sind materielle Anträge (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge).

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern aber die Versammlungsleitung, wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen schriftlich dem Versammlungsleiter übergeben werden.

AUSSTANDSREGELUNG
Hat bei einem Verhandlungsgegenstand eine stimmberechtigte Person ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil jener für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen.

PUBLIKATION DER VERSAMMLUNGSERGEBNISSE
Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden auf der Webseite der Gemeinde Hausen AG sowie im General-Anzeiger veröffentlicht.

PRÄSENTATIONEN
Stimmbürger/innen, welche beabsichtigen anlässlich der Versammlung zu einem traktandierten Geschäft eine Präsentation zu zeigen, werden gebeten, bis spätestens am Freitag vor der Versammlung die Präsentation als PDF-Datei der Gemeindekanzlei zuzustellen.